

## **Gemeinderat**

Drucksache Nr. GR-2022-000089

**öffentlich**

Az.: 022.3, 131.01

Verantwortlich: Anina Renner



Sitzung am: 15.12.2022

TOP: 8

### **Neufassung der Feuerwehrkostenersatzsatzung (FwKS)**

**Gäste:** Herr Thorsten Büttner - Feuerwehrkommandant

**Befangen:** --

#### **Sachstandsbericht:**

Die aktuell gültige Feuerwehrkostenersatzsatzung (FwKS) wurde am 17.06.2010 vom Gemeinderat beschlossen. Seitdem haben sich verschiedene Änderungen ergeben. Diese wurden unter Berücksichtigung des aktuellen Satzungsmusters des Gemeindetags Baden-Württemberg aus dem Jahr 2018 in einem gemeinsamen Termin zwischen der Verwaltung und dem Feuerwehrkommandanten besprochen.

Als Anlage 1 ist die Synopse angehängt. Die bisherige Satzung ist kaum noch mit dem aktuellen Satzungsmuster vergleichbar, weshalb die Änderungen nicht gelb hervorgehoben wurden. Auf die wichtigsten Punkte wird im Folgenden kurz eingegangen:

Als § 1 wird der Geltungsbereich der Satzung dargestellt. In § 2 werden die Aufgaben der Feuerwehr beschrieben. Der öffentliche Notstand wird hierbei ausführlich erläutert. § 3 regelt die Kostenersatzpflicht und § 4 die Überlandhilfe. Die Überlandhilfe wird innerhalb des Schwarzwald-Baar-Kreises anhand des Öffentlich-rechtlichen Vertrags vom 16.06.2015 abgerechnet. Die Höhe des Kostenersatzes wird gemäß § 5 und § 6 abgerechnet. Für manche Leistungen der Feuerwehr wird zukünftig Umsatzsteuer erhoben werden. Dies ist immer dann der Fall, wenn die Feuerwehr in Wettbewerb mit privaten Unternehmen tritt. Ein privates Unternehmen kann beispielsweise ebenfalls eine Ölspur beseitigen, eine Katze vom Baum holen oder einen Keller auspumpen. Die Abrechnung erfolgt dann zukünftig in solchen Fällen zuzüglich der Umsatzsteuer. In § 7 wird das Entstehen, die Festsetzung und die Fälligkeit der Kostenschuld geregelt.

Die Kostenersätze werden zukünftig in einer Anlage zur Satzung dargestellt.

Hier finden sich die Personalkosten für einen Feuerwehrangehörigen pro Person, je Stunde wieder. Auch die Kosten für die Feuerwehrfahrzeuge werden hier dargestellt. Diese sind nicht kalkuliert worden, sondern orientieren sich an den Pauschalsätzen der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw). Verbrauchsmaterialien werden zukünftig zusätzlich nach den tatsächlichen Kosten berechnet. Eine Abrechnung je Einsatzstunde pro Gerät ist weder kalkulierbar noch steht der Aufwand für die Erfassung und Abrechnung im Verhältnis zu den generierbaren Erträgen. Die Brandwachen sollen zukünftig nach dem Stundensatz für einen Feuerwehrangehörigen

abgerechnet werden. Fehlalarme werden ebenfalls nach tatsächlicher Einsatzzeit abgerechnet. Eine pauschale Abrechnung ist nicht zulässig.

Die überarbeitete Satzung ist als Anlage 2 beigefügt. Diese soll zum 01.01.2023 in Kraft treten.

Für Rückfragen wird auch der Feuerwehrkommandant Herr Büttner in der Sitzung zur Verfügung stehen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Feuerwehrkostenersatzsatzung (FwKS) entsprechend der Anlage 2.